



GUTENBERG SCHULE

Integrierte Sekundarschule mit
gymnasialer Oberstufe • Berlin

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Die Verwirklichung der Aufgaben der Schule erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten, ihre Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft. Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, auch, wenn dies außerhalb der regulären Unterrichtszeit geschieht.

Diese Ordnung beruht auf den geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin und ergänzt diese.

In der Schule ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Artikel 1 Grundgesetz) verächtlich zu machen, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußereisungen verfassungswidriger (verbotener) Organisationen, Aufstachelung zu Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden von der Schule angezeigt. Im Sinne eines friedlichen, interkulturellen, weltoffenen Miteinanders wird es nicht geduldet in Kleidung und Auftreten Intoleranz, Gewaltbereitschaft sowie Extrempositionen jeder Art zu demonstrieren.

II. BETRETEN DES SCHULGELÄNDES

II.1. Zutrittsberechtigte

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat.

Als schulfremde Personen gelten nicht

- > schulische Mitarbeiter*innen,
- > Schüler*innen der Schule.
- > Erziehungsberechtigte

II.2. Öffnungszeiten

Das Schulgebäude und Schulgelände sind im Regelfall zwischen 7.50 Uhr und 16.15 Uhr für Schüler*innen geöffnet, außerhalb dieser Zeiten auch für

- > Teilnehmer*innen an schulischen Veranstaltungen,
- > Mitglieder von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz,
- > Teilnehmer*innen an anderen Veranstaltungen nach der Vergabeordnung.

Alle Veranstaltungen enden in der Regel spätestens um 21.45 Uhr.

Mitarbeiter*innen haben im Regelfall ab 6.30 Uhr Zugang zum Gebäude. Das Gebäude muss von allen Personen spätestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende verlassen sein.

Ausnahmen (längere Nutzung; Zugang an Wochenenden, Feiertagen oder in den Ferien) müssen mit der Schulleitung und mit dem Hausmeister vereinbart werden.

III. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

III.1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Zeiten für das kommende Schuljahr werden in der Regel auf der letzten Gesamtkonferenz des laufenden Schuljahres beschlossen und den Schüler*innen anschließend mitgeteilt.

III.2. Unterrichtsbeginn

Die Schüler*innen betreten frühestens 10 Minuten vor Beginn ihrer ersten Unterrichtsstunde das Schulgebäude. Im Falle des Sportunterrichts müssen sich die Schüler*innen bei Stundenbeginn bereits umgezogen im Umkleideraum aufhalten.

III.3. Unterricht

Die Unterrichtsräume werden nach Aufforderung der Fachlehrkraft oder der Erlaubnis einer Lehrkraft betreten. Kopfbedeckungen und Jacken sind vor Unterrichtsbeginn abzulegen.

Der Unterricht beginnt und endet in der Regel mit dem Klingelzeichen. Im Haus C entscheiden die Lehrer*innen. Der Sportunterricht endet 5 Minuten vor dem Klingelzeichen, so dass den Schüler*innen Zeit zum Umziehen bleibt; die Schüler*innen dürfen jedoch erst mit dem Klingelzeichen den Turnhallenbereich verlassen.

Jede Verspätung einzelner Schüler*innen wird von der Fachlehrkraft vermerkt und an die Tutor*innen gemeldet.

Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören, bleiben in der Mappe. Über Ausnahmen entscheidet das pädagogische Personal.

Das Essen und Trinken ist während des Unterrichts und in Fachräumen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt die Lehrkraft.

Das Öffnen von großen Fenstern ist nur mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft möglich.

Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren dürfen die Schüler*innen während des Sportunterrichts keinerlei Schmuck tragen. An Tagen, an denen Sportunterricht oder Sportarbeitsgemeinschaften stattfinden, sind keine Wertsachen, u.a. auch Handys, mit zur Schule zu bringen, da die Schule bei Verlust bzw. Beschädigung keine Haftung übernimmt.

Im Übrigen gelten die Raumordnungen der Fachräume.

III.4. PAUSEN

Die kleinen Pausen dienen lediglich dem Lehrkraft- und Raumwechsel. Mit dem Erreichen des Unterrichtsraumes stellen Lehrer*innen und Schüler*innen ihre Unterrichtsbereitschaft her.

In den Hofpausen begeben sich alle Schüler*innen der Sekundarstufe I auf den Schulhof bzw. zur Einnahme des Mittagessens in den Speiseraum.

Für die Schüler*innen der Sekundarstufe II gelten die Regelungen gemäß IV.1. Der Aufenthalt auf dem Wirtschaftshof ist untersagt.

Der Raumwechsel wird nach dem Vorklingeln zur nächsten Unterrichtsstunde vollzogen. Der Wechsel zum Haus C erfolgt 5 Minuten vorher.

Nach Beendigung von Sportstunden suchen die Schüler*innen unverzüglich das Schulgelände unserer Schule auf und verbringen hier ihre Hofpause, wenn sie noch weiteren Unterricht haben.

Der Sportunterricht wird in den Doppelstunden weiterhin als Block durchgeführt, die Pause erfolgt anschließend. Da diese Pause außerhalb der normalen Pausenzeit unserer Schule liegt, haben sich die betreffenden Schüler*innen nach Verlassen der Sporthalle unverzüglich auf den Schulhof oder in den Speiseraum oder AUB zu begeben und dort diszipliniert auf das reguläre Pausenklingeln zu warten.

Wird abgeklingelt (verantwortlich ist die Schulleitung oder Hofaufsicht), so verbleiben die Schüler*innen während der Pause im Schulhaus. Die genaue Regelung ist dem aktuellen Stundenplan der Gutenberg-Schule zu entnehmen.

ZUGANG HAUS A:

Nach Beendigung der Hofpause kann das Haus A wie bisher über den Haupteingang betreten werden. Zusätzlich stehen auch der Eingang über die Terrasse und der Hintereingang zur Verfügung. Dieser ist über den Wirtschaftshof zu erreichen. Dieser Hofbereich darf aber erst nach Beendigung der Pause als unmittelbarer Weg genutzt werden. Der Zugang

zum Wirtschaftshof erfolgt über den Fahrradweg.

Auch zur ersten Stunde ist dieser Zugang bereits möglich. Der Wirtschaftshof kann außerdem als Fahrradabstellplatz genutzt werden.

Bei der Nutzung des Eingangs zum Speiseraum ist der gepflasterte Weg zu benutzen.

Schüler*innen, die zu Beginn der Pause das B-Gebäude verlassen, sollen ebenfalls diesen direkten Weg zur Cafeteria nutzen.

Insgesamt soll damit eine deutliche Entlastung des Haupteinganges erfolgen und die hintere Treppe mit genutzt werden.

TOR II:

Der Wechsel zwischen den Gebäuden A und B und der Sporthalle soll über Tor II erfolgen. Nach der achten Stunde ist der Zugang zur Sporthalle ausschließlich über die Mittelstraße (Ergänzungsbau Grundschule) möglich. Schüler*innen, die mit dem Fahrrad kommen, benutzen weiterhin nur den Haupteingang zum Schulgelände.

III.5. Unterrichtsschluss

Am Ende jeder Unterrichtsstunde sind die Räume von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Tafeln zu säubern und grober Schmutz zu beseitigen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden zusätzlich die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen.

Verantwortlich ist die unterrichtende Lehrkraft.

III.6. Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Die Schüler*innen können Klassenräume, andere Unterrichtsräume, Flure und auch den Schulhof unter Anleitung ihrer Lehrer*innen selbst gestalten und kulturvolle Ideen entwickeln. Die Schule wird somit zum kulturellen Mittelpunkt im Arbeitsalltag von Schüler*innen und Lehrer*innen. Gemeinsam sorgen sie deshalb auch für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Abfälle und Verpackungsreste gehören in Abfallbehälter.

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, inklusive aller Gebäude, ist untersagt. Das Spucken ist zu unterlassen.

Die Klasse vom Dienst säubert täglich eine Woche lang das Schulgelände (Schulhof, Eingangsbereiche), einmal wöchentlich das Außengelände und unterstützt somit das Reinigungspersonal der Schule.

Jede Klasse säubert in eigener Verantwortung, mindestens jedoch vor den Ferien, ihren Klassenraum (Schränke, Tische und Stühle, einschließlich der Schmierereien).

Unordnung und Verschmutzung sind vom Verursachenden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen. Schüler*innen können verpflichtet werden, bestimmte Bereiche grob zu reinigen, um die Grundordnung aufrechtzuerhalten.

Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen oder Verschmutzungen (z.B. durch Farbsprays oder Farbstifte) führen zu Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen und werden nach dem Verursacherprinzip zu Regressforderungen führen. Da es sich hierbei um einen Straftatbestand handelt, wird auf die Folgen gemäß V.5. hingewiesen. Es geht um den Erhalt der Schule für die Lehrer*innen und Schüler*innen.

III.7. Verhalten bei Klausuren und Klassenarbeiten

Bei Arbeiten entscheidet die Lehrkraft über die Möglichkeit der Einnahme von Speisen und Getränken. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht während der gesamten Arbeitszeit im Arbeitsraum. Die konkrete Regelung für die Sekundarstufe II liegt im Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft.

III.8. Fehlen einer Lehrkraft

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein*e Schüler*in dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.

Änderungen des Stundenplanes- auch vorübergehende- werden nur von Lehrer*innen bzw. beauftragten Schüler*innen angesagt oder per Aushang am Haupteingang mitgeteilt.

Im Falle eines Unterrichtsausfalls haben sich die Schüler*innen in den AUB zu begeben, wenn dies im Vertretungsplan so vermerkt ist.

III.9. Verhalten im Falle eines Brandes

Vergleiche Anlage (Brandschutzordnung der Schule)

III.10. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden, sie sind auf dem Schulhof zu schieben. Motorgetriebene Fahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzw. der Hausmeister. Das Werfen von Gegenständen und Ballspielen ist untersagt. Die Tischtennisplatten und der Basketballkorb dürfen ab 15 Uhr genutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter.

III.11. Einnahme von Speisen und Getränken

Das Mittagessen darf nur im Speiseraum und auf der Terrasse eingenommen werden. In den Hofpausen werden gekaufte und mitgebrachte Speisen und Getränke im Freien verzehrt.

III.12. Verbotene Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen - auch von entsprechenden Attrappen -, von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, auch von Laserpointern und Feuerwerkskörpern, von alkoholischen Getränken, von Suchtmitteln jeder Art ist ebenso streng verboten wie deren Weitergabe, Entgegennahme oder Gebrauch. Solche Gegenstände können von jedem schulischen Personal eingezogen werden. Sie werden bei der Schulleitung hinterlegt. Diese entscheidet über eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten sowie über den Verbleib der Gegenstände. Spiele um Geld oder Geldeswert sind untersagt.

III.13. Nutzung von Handys und Aufnahmegeräten

Im AUB und zu unterrichtlichen Zwecken ist die Nutzung des Handys erlaubt. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind dabei strikt untersagt. In allen anderen Bereichen der Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände sind alle Aufnahmegeräte, Handys und Kopfhörer grundsätzlich auszuschalten und wegzupacken. Bei Zuwiderhandlung ist das schulische Personal berechtigt die Übergabe der Geräte zu fordern und durchzusetzen. Die Gegenstände sind im Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten abzuholen.

III.14. Klassenämter

Ämter werden durch die jeweiligen Lehrer*innen festgelegt.

IV. VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES; FEHLEN UND BEURLAUBUNG

IV.1. Verlassen des Schulgeländes

Für alle Schüler*innen ist der Aufenthalt während der Pausen bzw. vor Beginn ihrer ersten Stunde vor oder in den umliegenden Wohnhäusern verboten.

Schüler*innen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit (Unterrichts- und Pausenzeit, Freistunden, Unterrichtsausfall -außer Randstunden-) ohne Erlaubnis nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung.

Schüler*innen der Sekundarstufe II wird - unter Wegfall des Versicherungsschutzes - das Verlassen des Schulgeländes bei Unterrichtsausfall, in Freistunden und in den Hofpausen gestattet, solange dies mit der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule gegenüber minderjährigen Schüler*innen vereinbar ist; in Einzelfällen können der Schulleiter oder die aufsichtsführende Lehrkraft von dieser Entscheidung abweichen.

Der Aufenthalt zu Pausenzwecken in unmittelbarer Umgebung des Schulgeländes ist aus pädagogischen Gründen nicht gestattet.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen nur die auf dem Hof aufsichtsführende Lehrkraft, während der Unterrichtsstunden die unterrichtende Lehrkraft.

Müssen Schüler*innen die Schule während der täglichen Schulzeit wegen Krankheit vorzeitig verlassen, so haben sie sich während des Unterrichts bei der unterrichtenden Lehrkraft, in den Pausen bei der die folgende Unterrichtsstunde erteilenden Lehrkraft abzumelden und zum Sekretariat zu begeben, wo die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden und über eine erforderliche Begleitung entschieden wird. Minderjährige Schüler*innen sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Klassenleiter*innen/Tutor*innen schriftlich, dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass ihr Kind die Schule aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig verlassen hat.

IV.2. Fehlen von Schüler*innen

Ein Grund für plötzliches, entschuldigtes Fehlen kann in der Regel nur in Erkrankungen oder unvorhersehbaren Ereignissen, die dem Schulbesuch entgegenstehen liegen, also in Gründen, die nicht von Schüler*innen zu vertreten sind.

In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler*innen bzw. die volljährigen Schüler*innen selbst die Schule grundsätzlich innerhalb von drei Unterrichtstagen schriftlich. Bereits am ersten Tag des Fehlens muss eine telefonische oder mündliche Benachrichtigung erfolgen. Sollten die Schüler*innen über den dritten Tag hinaus weiterhin fehlen müssen, so muss auch während dieser Zeit darüber eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Beim Wiedererscheinen des/der Schüler*in ist erneut eine schriftliche Erklärung oder ein Attest mit dem Grund sowie der Dauer des Fernbleibens vorzulegen. Die Schule ist verpflichtet gehäufte Schulversäumnisse beim Schulumt zu melden.

Bei Schüler*innen der Sekundarstufe II hat die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, zu erfolgen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins muss der Nachweis bzw. das Attest innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.

Wird eine Prüfung (eBBR, MSA, Abitur bzw. Nachprüfung) wegen Erkrankung versäumt, so ist am gleichen Tag ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die aber den ausdrücklichen Vermerk der Prüfungsunfähigkeit enthalten muss. Gleiches gilt für die vergleichenden Arbeiten zur Erlangung der BBR.

Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuften unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt V).

IV.3. Beurlaubung

Beurlaubungen vom Unterricht sind grundsätzlich möglich.

Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten sein; Bescheinigungen von Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen alleine nicht aus. Die Erziehungsberechtigten kennzeichnen durch einen handschriftlichen Vermerk auf solchen Bescheinigungen, dass die Beurlaubung ihres Kindes für diesen Anlass von ihnen beantragt wird.

Ein solcher Antrag ist spätestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses schriftlich an die Klassenleiter*innen/Tutor*innen einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

Über eine Befreiung bis zu 3 Tagen entscheiden die Klassenleiter*innen/Tutor*innen, bis zu 4 Wochen und unmittelbar vor oder nach den Schulferien der Schulleiter, darüber hinaus das Bezirksamt.

Kriterien für die Entscheidung können der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit der Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Lernenden sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe sein.

Für Erholungsreisen oder -verschickungen sollen einzelne Schüler*innen nur beurlaubt werden, wenn diese Reisen nach einem ärztlichen Gutachten außerhalb der Ferien erforderlich sind oder das Jugendamt dringende soziale Gründe dafür geltend macht.

Zur Mitwirkung bei Werbeaufnahmen dürfen Schüler*innen nicht freigestellt werden.

Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages auf Beurlaubung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich, ggf. unter Angabe von Gründen, mitgeteilt.

IV.4. Beurlaubung vom Sportunterricht

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden.

Für eine Beurlaubung bis zu 4 Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Sie benötigt für ihre Entscheidung ein sportärztliches Attest, auf welches nur bei vorübergehender, offenkundiger Behinderung verzichtet werden kann.

Für eine längere Beurlaubung ist der Schulleiter zuständig, der auf Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

V. ERZIEHUNGS - UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch.

Die Eltern sollen frühzeitig über Verhaltensauffälligkeiten oder Fehlverhalten ihrer Kinder informiert werden bzw. selbst informieren, damit die Erziehung in der Familie die pädagogische Arbeit in der Schule ergänzen kann und umgekehrt.

V.1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Dies sind Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen. Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit die/der Lernende den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte.

Beispiele dafür sind

- > ein klärendes Gespräch führen,
- > der/dem Lernenden ihr/sein falsches Verhalten einsichtig machen,
- > die/den Lernende*n auffordern, ihre/seine Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen,
- > auf die/den Lernende*n einwirken, sich bei Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistung für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen.

V.2. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, können besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.

Als besondere Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- > das erzieherische Gespräch mit dem Lernenden,
- > gemeinsame Absprachen,
- > der mündliche Tadel,
- > die Eintragung in das Klassenbuch,
- > die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- > die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
- > zeitweiliger Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde,
- > Nachbleiben,
- > Verwarnung,
- > schriftlicher Tadel,
- > Übertragung sonstiger Aufgaben,
- > schriftliche Androhung von Ordnungsmaßnahmen durch den Schulleiter.

Die Lehrkraft entscheidet über die entsprechende Erziehungsmaßnahme. Diese Maßnahme wird den Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich (ggf. telefonisch) mitgeteilt und in den Schülerbogen eingetragen.

Das Nachbleiben dient zur Kompensation von Lernrückständen und ist den Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Unbegründetes Fernbleiben wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Über den Vermerk besonderer Erziehungsmaßnahmen auf dem Zeugnis entscheidet die Jahrgangskonferenz bei der Beschlussfassung über das Zeugnis.

V.3. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz

Sofern Schüler*innen die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

01. gegen ihre Pflichten nach § 46 Schulgesetz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder

02. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer*innen oder sonstiger schul. Mitarbeiter*innen oder Beschlüsse schul. Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind

- > der schriftliche Verweis,
- > der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
- > die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
- > die Umschulung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs,
- > die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist
- > als vorläufige Maßnahme in dringenden Fällen die Anordnung des sofortigen Ausschlusses vom Unterricht bis zu zehn Schultagen oder der sofortigen Umsetzung in eine Parallelklasse bzw. eine andere Unterrichtsgruppe durch den Schulleiter.

Die körperliche Züchtigung bleibt verboten.

Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen eingetragen.

Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet zugleich das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

V.4. Vermittlungsausschuss

Zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, besteht ein Vermittlungsausschuss. Er wird auf Antrag eines Betroffenen tätig, sofern keiner der Betroffenen widerspricht und personalrechtliche Angelegenheiten nicht berührt sind. Er kann den für die Entscheidung Verantwortlichen Empfehlungen geben.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 2 Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen), die von der Schulkonferenz jeweils in der ersten Sitzung eines Schuljahres aus dem Kreise der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Vertreter*innen gewählt werden. Sie bestimmen ihre*n Vorsitzende*n und Stellvertreter*in, zu deren Aufgaben u.a. die Einladung des Ausschusses und die Protokollführung gehören.

V.5. Strafanzeigen und -anträge

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Körperverletzung gegenüber Schulpersonal, antisemitische, rassistische oder terroristische Vorfälle oder Verherrlichung der nationalsozialistischen Zeit) entscheidet der Schulleiter bzw. Dienstvorgesetzte über eine mögliche Strafanzeige. Das Recht anderer, insbesondere das der Geschädigten, Strafantrag zu stellen, bleibt unberührt.

VI. HAFTUNG

Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schüler*innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Schule haftet bei Körper- oder Sachschäden auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung, der Abschluss einer privaten Fahrradversicherung wird empfohlen.

VII. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich in der Regel jeweils um ein Jahr, falls nicht vor Ablauf des Schuljahres die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen der Schule erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung.

Die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Zu Beginn der nachfolgenden Schuljahre erfolgt die eingehende Belehrung aller Schüler*innen in der ersten Tutorstunde. Die Belehrung erfolgt aktenkundig (Schüler*innen unterschreiben), die Unterschriftenlisten werden von den Tutor*innen aufbewahrt. Die neu an die Schule gekommenen Schüler*innen erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung, deren Erziehungsberechtigte bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Berlin, den 01. September 2019

Für die Schulkonferenz

G. Bethke

Schulleiter

ANLAGE

> Brandschutzordnung

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung)

Schulgesetz vom 01.08.2013 / Rundschreiben zum Rauchverbot in Schulen vom 19.02.2013 / Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18.04.2007 / Sekundarstufe I - Verordnung vom 31.03.2010 / Ausführungsvorschrift Schulpflicht vom 03.12.2008 / Ausführungsvorschrift Veranstaltungen vom 09.12.2013 / Ausführungsvorschrift Aufsichten vom 25.04.2006 / Ausführungsvorschrift Prüfungen vom 27.07.2011 / Ausführungsvorschrift Zeugnisse vom 26.08.2010

BRANDSCHUTZORDNUNG

1. GRÜNDE FÜR DIE RÄUMUNG DER SCHULE

Bei Bränden, deren Brandursache unklar oder nicht überschaubar ist, Wasserhavarien großen Ausmaßes sowie Katastrophenzuständen ist die Einrichtung zu räumen.

2. VERANLASSUNG DER RÄUMUNG

Jedes unter Punkt 1 genanntes Vorkommnis ist sofort der Schulleitung zu melden. Diese ordnet durch Auslösung des Alarmzeichens die Evakuierung an.

Feuermelder befinden sich im Haus A im Hausmeisterbüro, im Büro des stv. Schulleiters, in jeder Etage der Treppengänge und im Haus B und C auf jedem Flur.

3. ALARMZEICHEN

- a) Im Regelfall: Unterbrochenes Dauerklingelzeichen durch die vorhandene Anlage.
- b) Bei Stromausfall: Pfeifsignal, verbunden mit dem Ruf „Feueralarm“

4. ABLAUF DER RÄUMUNG

Hausmeister und Hauswartin öffnen alle Hoftore und begeben sich sofort zur Schulleitung, um weitere Instruktionen erhalten zu können.

Nach Ertönen des Alarmzeichens werden alle Schüler*innen im Klassen- bzw. Kursverband von den aufsichtsführenden Lehrkräften auf dem festgelegten Fluchtweg ruhig und geordnet zum vorgesehenen Sammelplatz geführt. Alle Schüler*innen ohne Unterricht begeben sich selbstständig und unverzüglich zum vorgesehenen Sammelplatz und melden sich bei der Schulleitung bzw. den Mitarbeiter*innen des AUB.

Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen, die Gruppe ordnet sich an der geschlossenen Tür; Garderobe, Schultaschen, Bücher usw. verbleiben bei dringender Gefahr in den Räumen.

Die Lehrkraft nimmt das Klassen- bzw. Kursbuch an sich.

Die Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum und schließt die Tür (jedoch nicht abschließen!). Die Lehrkraft der Gruppe, die zuletzt die Etage verlässt, schließt die entsprechenden Flurtüren.

Alle unterrichtsfreien Lehrer*innen und weitere Mitarbeiter*innen begeben sich unverzüglich zum Sammelplatz und melden sich bei der Schulleitung, dort werden sie Instruktionen (z.B. Hauseinlasskontrolle) erhalten.

Die Mitarbeiter*innen des AUB begeben sich zum Tor (Grundschulhof) und sammeln dort die Schüler*innen ohne Unterricht.

5. VERHALTEN BEI UNMITTELBARER GEFAHR

Sich in verqualmten Räumen und Fluren in gebückter Haltung bewegen.

Nicht aus hochgelegenen Fenstern springen ohne Aufforderung durch die Rettungsmannschaften.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern das Feuer mit Hilfe von Decken, Mänteln und dergleichen und durch Herumwälzen auf dem Boden ersticken.

6. FLUCHTWEGE

Den Fluchtweg bestimmt die aufsichtführende Lehrkraft, sie richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil bzw. Fluchtplan des Unterrichtsraumes, von den festgelegten Fluchtwegen ist jedoch der gefahrlosere zu wählen.

Bei Regenpausen und kleinen Pausen ist die Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde die aufsichtführende Lehrkraft.

FLUCHTWEG HAUS A HAUPTAUSGANG

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Haupttreppe und den Hauptaussgang auf Schulhofseite zum Sammelplatz großer Schulhof:

- > Verwaltung;
- > A 28 & Vorbereitungsraum, A 27, A 26, A 25
- > A 38 & Vorbereitungsraum, A 37, A 36, A 35
- > A 48 & Vorbereitungsraum, A 47, A 46, A 45

FLUCHTWEG HAUS A HINTERER AUSGANG

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Nebentreppe und entweder den Wirtschaftshof oder die Sandinostraße zum Sammelplatz großer Schulhof:

- > AUB;
- > Vorbereitung Sprachen;
- > A 32 & Vorbereitungsraum, A 33, A 34;
- > A 22 & Vorbereitungsraum, A 23, A 24;
- > A 42 & Vorbereitungsraum, A 43, A 44;

FLUCHTWEG HAUS A CAFETERIA-AUSGANG

- > Speiseraum
- > Druckerei; WAT-Fach- und Vorbereitungsräume; Hausmeisterbüro

FLUCHTWEG HAUS B NOTTREPPE

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Nottreppe zum Sammelplatz großer Schulhof:

- > B 21, B 22, B 23, B 24 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG HAUS B HAUPTTREPPE

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Haupttreppe zum Sammelplatz großer Schulhof:

- > B 11, B 12, B 13, B 14 & alle Vorbereitungsräume der Etage
- > B 01, B 02, B 03, B 04 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG HAUS B BEI VERQUALMUNG DES TREPPENHAUSES

- > Vom Flur der Unterrichtsräume über die Nottreppe zum Sammelplatz großer Schulhof:
- > B 21, B 22, B 23, B 24 & alle Vorbereitungsräume der Etage
- > B 11, B 12, B 13, B 14 & alle Vorbereitungsräume der Etage

Aus den Fenstern zum Sammelplatz großer Schulhof:

- > B 01, B 02, B 03, B 04 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG HAUS C NOTTREPPE

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Nottreppe zum Sammelplatz kleiner Schulhof:

- > C 21, C 22, C 23, C 24 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG HAUS C HAUPTTREPPE

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Haupttreppe zum Sammelplatz kleiner Schulhof:

- > C 11, C 12, C 13, C 14 & alle Vorbereitungsräume der Etage
- > C 01, C 02, C 03, C 04 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG HAUS C BEI VERQUALMUNG DES TREPPENHAUSES

Vom Flur der Unterrichtsräume über die Nottreppe zum Sammelplatz kleiner Schulhof:

- > C 21, C 22, C 23, C 24 & alle Vorbereitungsräume der Etage
- > C 11, C 12, C 13, C 14 & alle Vorbereitungsräume der Etage

Aus den Fenstern zum Sammelplatz kleiner Schulhof:

- > C 01, C 02, C 03, C 04 & alle Vorbereitungsräume der Etage

FLUCHTWEG AUS DER SPORTHALLE

Die Schüler*innen und Lehrer*innen der Sporthalle gehen über den näher gelegenen Notausgang zum Sportplatz.

7. SAMMELPLATZ

Haus A und B: großer Schulhof, hinterer Bereich zum angrenzenden Schulhof der Grundschule

Haus C: kleiner Schulhof, in Höhe Fahrradständer

Sporthalle: Sportplatz

Die einzelnen Lerngruppen stellen sich auf dem Schulhof geordnet auf.

Nach dem Aufstellen überprüfen die aufsichtsführenden Lehrkräfte nochmals sofort die Vollzähligkeit der Schüler*innen und melden das Ergebnis (Soll/Ist) der Schulleitung.

8. ALARMIERUNG DER LÖSCHKRÄFTE

Die Löschkräfte werden gleichzeitig mit der Auslösung des Alarms unter 112 verständigt. Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:

- > Wo brennt es?

ANSCHRIFTEN:

Haus A:

Gutenberg-Schule
Sandinostr. 10
13055 Berlin
Tel.: 9711565

Haus B:

Gutenberg-Schule
Sandinostr. 10
13055 Berlin
Tel.: 9711565 App. 22

Haus C:

Gutenberg-Schule
Landsberger Allee 225 A
13055 Berlin
Tel.: 97609539

Sporthalle:

Gutenberg-Schule
Sandinostr. 10 – Zufahrt über Mittelstraße
13055 Berlin
Tel.: 9711565 (Haus A)
Notruf und Verbindung zu Haus A,
aber kein eigener Anschluss

- > Was brennt?
- > Sind Menschen in Gefahr?
- > Wer meldet den Brand?
- > Von wo wird gemeldet?

Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen. Der Lageplan ist bereitzuhalten und der Feuerwehr zu übergeben.

9. FEUERWEHRZUFahrTEN

Haus A und B: > Tor Sandinostraße zum Wirtschaftshof
> Feuerwehrezufahrt Altenhofer Straße

Haus C: > verlängerte Sandinostraße über Betriebsparkplatz
> über Landsberger Allee

Sporthalle: > über Mittelstraße

